

# ABDRUCK



**LANDRATSAMT  
DONAU-RIES**

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

**Zustellungsurkunde**  
appl druck GmbH  
z.Hd. Herrn Appl  
Senefelderstraße 3-11  
86650 Wemding

## Immissionsschutz

Bearbeiterin: Frau Jessica Janu  
Zimmer: 2.64 Haus C  
Telefon: (0906) 74 274  
Telefax: (0906) 74 43-274  
E-Mail: jessica.janu@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.1; 171-3/2.156  
Datum: 06.08.2020

## Immissionsschutzrecht;

**Genehmigung der wesentlichen Änderung (§ 16 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) der Anlage zum Bedrucken bahnförmiger Materialien mit Rotationsdruckmaschinen (Oberflächenbehandlungsanlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3495/3 der Gemarkung Wemding durch die Installation zweier einbahniger, die Stilllegung einer zweibahnigen Rotationsdruckmaschine und Erhöhung des Lösemittleinsatzes**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

## BESCHEID:

- I. 1. Der appl druck GmbH wird die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3495/3 der Gemarkung Wemding nach Maßgabe der beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen erteilt.
2. Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:
  - Installation der einbahnigen Rotationsdruckmaschine Manroland - Typ Lithoman IV II 1.240-2.060
  - Installation der einbahnigen Rotationsdruckmaschine Manroland - Typ Rotoman 70 578-965
  - Stilllegung der zweibahnigen Rotationsdruckmaschine Heidelberg-Harris - Typ M600 578-965
  - Erhöhung des Lösemittleinsatzes auf maximal 1.420 t/a

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth  
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de  
Telefon: (0906) 74-0

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Donauwörth  
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen  
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG  
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG  
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

**1. Baubeginn, Fertigstellung und Nutzungsaufnahme**

- 1.1 Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Vor einer Inbetriebnahme ist der von dieser Genehmigung umfasste Anlagenbereich vollständig zu errichten. Dazu gehört, dass sämtliche bauliche und technische Einrichtungen, die Gegenstand der Genehmigung sind, in einwandfreier Funktion hergestellt sind. Bei erstmaliger Inbetriebnahme muss Identität zwischen Genehmigung und tatsächlicher Ausführung bestehen.
- 1.3 Die Nutzungsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.  
Der Mitteilung sind die Ergebnisse der mit diesem Bescheid geforderten Sachverständigenprüfungen beizufügen.

**2. Landratsamt Donau-Ries – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft**

- 2.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.
- 2.2 Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
- 2.3 Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.
- 2.4 Bei der Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Stoffe zu beachten.
- 2.5 Produktions-/Lagerbereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, dürfen keinen Bodenablauf (Gully) haben. Der Boden muss flüssigkeitsdicht und beständig gegen die verwendeten Betriebsstoffe sein.

**3. Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde**

Der Brandschutznachweis ist hinsichtlich der Flucht- und Rettungswegpläne, sowie des Feuerwehrplans zu aktualisieren. Bis zur Inbetriebnahme ist eine Bestätigung durch den Bauherrenvertreter vorzulegen, dass die Fluchtweglängen eingehalten werden und die Unterlagen aktualisiert wurden.

#### **4. Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt**

##### **4.1 Explosionsschutz – Prüfung auf Explosionssicherheit**

Die Rotationsdruckmaschinen Manroland Lithomann IV II 1.240-2.060 (Werknummer 4080655) und Manroland Rotomann 70 578-965 (Werknummer 4051680) einschließlich Farb- und Lösemittelzufuhr sowie Einrichtungen zur Erfassung, Weiterleitung und Behandlung lösemittelhaltiger Abluft aus den Druckwerken dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Nachweis über die Prüfung auf Explosionssicherheit nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 vorliegt und keine sicherheitsrelevanten Mängel vorliegen.

##### **4.2 Lärmminimierung**

Bei der Errichtung der Anlagen sind bauliche oder technische Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Lärminderung zu treffen, um die Lärmexpositionspegel an den Arbeitsplätzen so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebs möglich ist. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebszustandes durch geeignete Ermittlung der ortsbezogenen Lärmexpositionspegel an den Arbeitsplätzen nach der TRLV Lärm – Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm – nachzuweisen.

#### **5. Landratsamt Donau-Ries – Immissionsschutz**

##### Hinweis:

Die in den vorhandenen Bescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen hinsichtlich der vorhandenen Rollenoffset-Druckanlage gelten weiterhin, insofern sie nicht durch nachfolgende Auflagen inhaltlich ersetzt werden.

##### ***Allgemein:***

5.1 Der Baubeginn und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Mit Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Druckmaschine „Heidelberg-Harris M600“ stillzulegen.

5.3 Für den Betrieb aller Druckmaschinen ist ein Jahresbericht mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Ergebnisse aus Messberichten, Lösemittelbilanz)
- Stillstandszeiten der Anlage, aufgetretene Störungen, (z. B. an der Thermischen Nachverbrennung)
- Aktuell eingestellte Brennkammertemperaturen an der Thermischen Nachverbrennung der Druckmaschinen
- angefallene Abfallmengen mit Angabe des Entsorgungsfachbetriebes

Der Jahresbericht ist jährlich bis spätestens 31.05. dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

### **Luftreinhaltung:**

#### *Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung:*

- 5.4 Die im Trockner der Heatset-Druckmaschinen freigesetzten Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und in den integrierten thermischen Nachverbrennungseinrichtungen (TNV) zu reinigen.
- 5.5 Für die Zusatzfeuerung der thermischen Nachverbrennungsanlagen dürfen ausschließlich Gase der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden.
- 5.6 Die Rollenoffsetdruckanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindestbrennkammertemperatur der jeweiligen TNV von 790°C (Rotoman 70 578-965) und 825°C (Lithoman IV II 1.240-2.060) erreicht ist. Nach Beendigung des Produktionsbetriebes sind die Abgasleitungen und die TNV mindestens zehn Minuten lang mit Frischluft zu spülen, um restliche gas- und dampfförmige Abgase zu verbrennen.

#### Hinweis:

Die Mindestbrennkammertemperaturen sind bei der Abnahmemessung zu verifizieren und ggf. später anzupassen.

- 5.7 Die Druckmaschinen sind so zu regeln, dass bei einer Störung der integrierten TNV der Trockner ausfällt und die Druckmaschine automatisch abschaltet.
- 5.8 Um Verdunstungsverluste so gering wie möglich zu halten, muss das Feuchtmittel vor Anwendung auf ca. 10 °C gekühlt werden. Im Feuchtmittel aller Druckmaschinen darf künftig kein Isopropanol mehr enthalten sein.
- 5.9 Die an den Papierschneideinrichtungen auftretenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und in den vorhandenen filternden Entstaubern zu reinigen.
- 5.10 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die bei 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben, gelten folgende Anforderungen:
  - Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe Juli 2014) oder DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-4}$  hPa l/(s\*m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.
  - Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventilen oder Schiebern, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- Bestehende Flanschverbindungen, Absperrorgane und Pumpen, die diese Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz weiterbetrieben werden. Durch ein Bestandsverzeichnis ist nachzuweisen, dass beim Ersatz von Pumpen und Armaturen den Anforderungen entsprechende Pumpen und Armaturen eingesetzt werden.

*Emissionsbegrenzungen:*

- 5.11 Im Reingas der TNV der beiden Druckmaschinen Lithoman IV II 1.240-2.060 und Rotoman 70 578-965 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Schadstoff	Emissionsgrenzwert
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>x</sub> )	0,10 g/m <sup>3</sup>
Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C)	10 mg/m <sup>3</sup>

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273 K).

- 5.12 Für die Anlage ist ein Grenzwert für diffuse Emissionen von 30 % einzuhalten.

Hinweis:

Flüchtige organische Verbindungen, die in den gefassten unbehandelten Abgasen der Kabinenabsaugungen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen. Der Lösemittelrückstand im Endprodukt gilt nicht als Teil der diffusen Emissionen.

*Anforderungen an die Ableitung von Abgasen:*

- 5.13 Die Abgase der thermischen Nachverbrennungsanlage der Lithoman IV II 1.240-2.060 sind über einen Schornstein mit einem Mündungsdurchmesser von 0,65 m in einer Mindesthöhe von 9,15 m über Flachdach des Gebäudes BA 4, entsprechend einer Mindesthöhe von 18,60 m über Erdgleiche, abzuführen.
- 5.14 Die Abgase der Kabineneinhausung der Lithoman IV II 1.240-2.060 sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 2 m über Flachdach des Gebäudes BA 4, entsprechend einer Mindesthöhe von 11,45 m über Erdgleiche, abzuführen.
- 5.15 Die Abgase der thermischen Nachverbrennungsanlage der Rotoman 70 578-965 sind über einen Schornstein mit einem Mündungsdurchmesser von 0,55 m in einer Mindesthöhe von 9,25 m über Dach des Gebäudes BA 3, entsprechend einer Mindesthöhe von 16,75 m über Erdgleiche, abzuführen.
- 5.16 Die Abgase der Kabineneinhausung der Rotoman 70 578-965 sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 2 m über Dach des Gebäudes BA 3, entsprechend einer Mindesthöhe von 10,00 m über Erdgleiche, abzuführen.

- 5.17 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

*Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen:*

- 5.18 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass die Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Bei der Abnahmemessung ist das Temperaturfenster in der Brennkammer der thermischen Nachverbrennung zu bestimmen, bei der die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gewährleistet ist.
- 5.19 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden und sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.
- 5.20 Während der Emissionsmessung ist die eingesetzte Lösemittelmenge festzuhalten.
- 5.21 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
  - b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise der VDI-Richtlinie 2066 Blatt 1 zur Messstrecke sind zu beachten.
  - c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
  - d) Die Messungen sind bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation (max. mögliche Auslastung der Anlage, z. B. Betrieb bei möglichst hoher Bahngeschwindigkeit und möglichst hohem Farbauftrag) vorzunehmen. Dabei ist pro Einzelmessung ein Waschvorgang zu erfassen.
  - e) Es sind an jeder Anlage drei Einzelmessungen bei ungestörter repräsentativer Betriebsweise mit höchster Emission (An- und Abfahrvorgänge ausgenommen) durchzuführen. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
  - f) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet.
  - g) Die Messungen der Massenkonzentration an verbrennbaren organischen Verbindungen sind gemäß der Richtlinie VDI 3481, Blatt 1 "Messen der Kohlenwasserstoff-Konzentration, Flammen-Ionisations-Detektor" durchzuführen.

- h) Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll dem Anhang der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der aktuellen Fassung entsprechen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung
- das Ergebnis jeder Einzelmessung
- das verwendete Messverfahren und
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

- i) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes entsprechenden vorstehenden Anforderungen erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- j) Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 5.22 Die Brennkammertemperatur der TNV ist durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind täglich mit Datum zu versehen, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die in der Abnahmemessung ermittelte Mindest- und Maximalbrennkammertemperatur darf beim Betrieb der Anlage nicht unter- bzw. überschritten werden.

Die TNV sollte regelmäßig gewartet werden. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

Die Ausfallzeiten der TNV sind durch jährliche Protokolle der Herstellerfirma zu belegen.

Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten sowie der Ausfall der TNV sind durch Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren. Die Ausfallzeiten sind mit Angabe des Ausfallgrundes zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 5.23 Es ist jährlich eine Lösemittelbilanz für die gesamte Anlage nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV zu erstellen und bis 31.05. des Folgejahres dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

Hinweis:

Zur Ermittlung der Ein- und Austragsmengen einer Anlage an flüchtigen organischen Verbindungen kann auf verbindliche Angaben der Hersteller zum Lösemittelgehalt der Einsatzstoffe oder auf andere gleichwertige Informationsquellen zurückgegriffen werden.

**Lärmschutz:**

- 5.24 Die Beurteilungspegel der von den Rotationsdruckmaschinen Rotoman 70 578-965 und Lithoman IV II 1.240-2.060 ausgehenden Geräusche dürfen zusammen mit dem Lärmbei-

trag der vorhandenen Anlagenteile der Druckerei einschließlich des Kfz-Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten.:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteil in dB(A)	
	tagsüber	nachts
1, Wohnhaus Stadelmüllerweg 21	62	47
2, Wohnhaus Bgm.-Epple-Straße 12	55	40
3, Wohnhaus Rosenweg 2	48	34
4, Wohnhaus Senefelder Straße 14	64	49

Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten innerhalb des Tagzeitraumes den Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 5.25 Bei den im Freien wirksamen Schallquellen sind folgende Schallleistungspegel  $L_w$  einzuhalten:

Schallquelle	$L_w$ in dB(A)
Abluftkamine der Trockner Rotoman 70 578-965 und Lithoman IV II 1.240-2.060	je 70
Zuluft-Öffnungen der Kabineneinhausungen Rotoman 70 578-965 und Lithoman IV II 1.240-2.060	je 70
Dachventilatoren für Kabineneinhausung Rotoman 70 578-965 (2 Anlagen)	85 und 79
Dachventilatoren für Kabineneinhausung Lithoman IV II 1.240-2.060 (2 Anlagen)	Je 85
Kühlturm Rotoman 70 578-965	84
Kühlturm Lithoman IV II 1.240-2.060	83

Variationen von den in der Tabelle aufgeführten Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der festgesetzten Immissionsrichtwertanteile des Gesamtbetriebes zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.

- 5.26 Bei der Dimensionierung notwendiger Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass das Frequenzspektrum der Geräusche nicht tonhaltig ist.
- 5.27 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 5.28 Alle Fugen, die nach Außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen.
- 5.29 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist durch eine nach § 29b BImSchG für den Bereich Lärmschutz in Bayern zugelassenen Messstelle die Einhaltung der an den Immissionsorten 1 bis 4 zulässigen Immissionsrichtwertanteile in der Nachtzeit durch Schallpegelmessungen nachzuweisen.



**Abfallrecht:**

- 5.30 Das vorgeschriebene Nachweisverfahren, insbesondere für folgende besonders überwachungsbedürftige Abfälle, ist zu beachten:

Bezeichnung	Abfallschlüssel-Nr.
Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11 *
Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03 12 *
andere Lösemittel und Lösemittelgemische hier: Wasch- und Reinigungsmittel	14 06 03 *
Aufsaug- und Filtermaterialien, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02 *

- 5.31 Farbcontainer sind an die Lieferfirma zur Verwertung zurückzugeben.
- 5.32 Putzlappen sind in geschlossenen Behältern zu sammeln und zur Aufbereitung zurückzugeben.
- 5.33 Anfallende Waschmittelrückstände sind an den Lieferanten zurückzugeben und einer Verwertung zuzuführen.
- 5.34 Anfallendes Papier (AVV-Nr. 19 12 01) ist der Verwertung zuzuführen.
- 5.35 Andere anfallende Abfälle, z. B. Verpackungsmaterial, sind einer Verwertung zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.36 Über die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind Aufzeichnungen zu führen, die die folgenden Angaben enthalten:
- Art
  - Menge
  - Beschaffenheit
  - Art der Verwertung bzw. der Entsorgung
  - Verwerter- bzw. Entsorgungsbetrieb

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Donau-Ries auf Verlangen vorzulegen.

**42. BImSchV:**

Hinweis:

Die Anforderungen der 42. BImSchV - Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider sind zu beachten.

**III. Diese Genehmigung erlischt, wenn**

- innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

- IV. Die appl druck GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **13.746,40 Euro** festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von **349,00 Euro** erhoben.

## Gründe:

### I.

Die Firma appl Druck GmbH betreibt auf dem Flurstück 3495/3 der Stadt Wemding eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mittels Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von mehr als 200 t/a.

Mit Antrag vom 14.05.2020, in der Fassung der letzten Ergänzung vom 31.07.2020, beantragte die appl druck GmbH die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung durch folgende Maßnahmen:

- Installation der einbahnigen Rotationsdruckmaschine Manroland - Typ Lithoman IV II 1.240-2.060
- Installation der einbahnigen Rotationsdruckmaschine Manroland - Typ Rotoman 70 578-965
- Stilllegung der zweibahnigen Rotationsdruckmaschine Heidelberg-Harris - Typ M600 578-965
- Erhöhung des Lösemiteleinsatzes auf maximal 1.420 t/a

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Umgriff des Bebauungsplanes „Stadelmüllerweg – Mitte“, welcher auf den Flächen der Firma appl ein Industrie- und Gewerbegebiet ausweist. Die Begrenzung erfolgt im Westen durch den Stadelmüllerweg und im Norden durch die Senefelder Straße. Südlich des Betriebsgeländes schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die nächstgelegene Wohnbebauung beginnt etwa 160 m östlich der Betriebsgrenze entlang des Rosenwegs.

Mit der beantragten Änderung ändert sich der Einsatz an Lösemitteln auf maximal ca. 1.420 t/a.

Beide Rollenoffsetmaschinen bedrucken bahnförmiges Material (Papier). Es werden vor allem mehrfarbige Akzidenzen, Broschüren, Kataloge, Prospekte und Zeitschriften hergestellt. Verarbeitet wird Rollenpapier unterschiedlicher Grammaturen (35 g/m<sup>2</sup> bis 135 g/m<sup>2</sup>). Die Papierbahn wird von den Rollenwechslern abgewickelt und die notwendige Papierbahnspannung durch das Einzugswerk erzeugt.

Danach durchläuft die Papierbahn 4 Doppeldruckwerke, wobei die Farbe vom Druckzylinder auf das Gummituch und von dort auf das Papier übertragen wird (indirektes Druckverfahren = Offsetdruck). Zur Anwendung kommen Heatset-Druckfarben der Farben Schwarz, Gelb, Cyan und Magenta.

Die Farbe wird im anschließenden Trockenofen (Erdgasbetrieb) getrocknet, wobei die enthaltenen Lösemittel in Form von Mineralölen durch die Hitze verdampft werden. Die durch den

Trocknungsvorgang aufgeheizte Papierbahn (90 °C bis 130 °C) wird mittels Kühlwalzen auf eine Bahntemperatur von 25 °C bis 28 °C abgesenkt.

Anschließend wird die Papierbahn im Silikonaggregat mit einer wässrigen Silikonemulsion behandelt, um ein Absmieren (Scheuerschutz) der Farbe im Falzapparat zu vermeiden.

Die Anlagenkühlung erfolgt durch Kältezentren der Firma Cofely, die entsprechend der jeweiligen Anlagengröße dimensioniert sind. Die Kälteerzeugung erfolgt für die Lithoman IV II 1.240-2.060 über zwei Kühltürme in Außenaufstellung vor BA 4. Für die Rotoman wird ein Kühlturm im Gebäudeteil BA 11 installiert. Beide Anlagen verfügen darüber hinaus über eine Kältemaschine im Kältezentrum.

Im Falzapparat wird die Papierbahn in einzelne Stränge aufgeschnitten, die übereinander geführt und je nach Produktvariante gefalzt und im Rücken geklebt oder geheftet (nur Lithoman IV II) werden, so dass End- oder Teilprodukte in Form von Prospekten, Katalog- oder Zeitschrift entstehen.

Die gefalzten Endprodukte werden dann über Transportbänder von der Maschine weggeführt, bei Bedarf über Rotationsfließschneider beschnitten, in Pakete im Kreuzleger gestapelt und auf Europaletten abgelegt. Die Lithoman IV II hat zusätzlich die Option, Produkte über die Stangenstapler in Form von Stangen zur späteren Zuführung in Buchbindereimaschinen auszulegen.

Die beim Beschnitt der Produkte entstehende Papierschnitzel werden über die bestehende Papierabsaugungsanlage gesammelt, die in BA 6 installiert ist. Dort werden die abgesaugten Papierschnitzel von der Transportluft getrennt und in Pressen zu Ballen verpresst, die der Altpapierverwertung zugeführt werden. Der enthaltene Staub wird mittels Staubfilter von der Transportluft getrennt und in der Anlage über eine Brikettier-Pressen zu Staubbriketts verpresst.

Die beim Reinigen der Gummitücher, Druckplatten und Farbwalzen mit Waschmitteln anfallenden Reststoffe werden in speziellen Behältern gesammelt und der Verwertung zugeführt. Die verwendeten Putzlappen werden in speziellen Behältern gesammelt, gewaschen und wiederverwendet.

Beide Rollenoffsetdruckmaschinen sind mit einem erdgasbetriebenen Heißlufttrockner mit integrierter Nachverbrennung ausgestattet, so dass die Abluft keiner externen Nachverbrennung zugeführt werden muss. Die im Trocknungsprozess entstehenden Mineralöldämpfe werden in der integrierten Nachverbrennung verbrannt. Durch die integrierte Nachverbrennung im Trockner, können Teile der Wärme für den eigentlichen Trocknungsprozess der Papierbahn verwendet werden. Die in der Abluft enthaltene Restwärme wird über eine Wärmerückgewinnungsanlage dem betrieblichen Heizungskreislauf zugeführt. Die abgekühlten Reingase werden über einen Kamin über Dach abgeführt.

Beide Rollenoffsetmaschinen sind aus schallschutztechnischen Gründen komplett mit einer Schallschutzwand deckenhoch eingehaust. Um im Innern dieser Kabine die klimatischen Verhältnisse für den Druckprozess optimal aufrecht zu erhalten und die beim Druckprozess entstehende Wärme abzuführen, werden die Kabinen mittels Lüftungsanlage belüftet. Dabei wird Außenluft über Quellsäulen in die Maschinenkabine gebracht und die Abluft mit Hilfe von je zwei Dachventilatoren über Dach abgeführt.

Die Anlagenkenndaten der Anlage ergeben sich danach wie folgt:

*Bestehende Rotationsdruckmaschinen:*

Hersteller Manroland; Typ Lithoman IV 1.092-2.060

Hersteller Manroland; Typ Lithoman IV 1.156-2.060

Hersteller Manroland; Typ Lithoman IV 1.156-1.800

Hersteller Manroland; Typ Lithoman IV 940-1.580

Hersteller Manroland; Typ Rotoman S 578-1.460 (2 Maschinen in Doppelstockaufstellung)

*Neue Rotationsdruckmaschinen:*

<b>Hersteller</b>	<b>manroland</b>
<b>Typ</b>	<b>Rotoman 70 578-965</b>
Anzahl an Druckmaschinen	1 Rollenoffsetdruckmaschine
Jahr der Inbetriebnahme (externer Standort)	2007
Aufstellungsort	BA 3
Produktionsgeschwindigkeit	max. 70.000 Umdrehungen/h
Papierbahngeschwindigkeit	11,2 m/s
Abschnittslänge / Zylinderumfang	578 mm
Papierbahnbreite	965 mm
Anzahl der Druckwerke	4 Doppeldruckwerke
Rollenwechsler	Contiweb CS 13 mit Auspackstation, Rollenbeschickung und integriertem Einzugswerk
Trockner mit integrierter Nachverbrennung	Contiweb Ecotherm 13-1020 Brennerleistung 1.650 kW Brennkammertemperatur max. 800 °C Reingas-Volumenstrom 5.600 m <sup>3</sup> /h
Wärmerückgewinnung	Contiweb ECOBOX
Kombinationsfalzwerk	Manroland PFI-3/1-05; Leistung max. 70.000 U/h
Kältezentrum	Cofely aqua.cool Kühlturm BAC Typ VLF964-P (Aufstellung im Gebäude BA 11)
Lüftungszentrum	Cofely air.cool 2 Außenluft-Ansaugenelemente 2 Abluftventilatoren auf dem Dach
Nachverarbeitung	Gämmerler Transportlinie mit 2 Rotationschneidern RS 134 Kreuzleger Gämmerler KL540 Paketlinie mit Umreifungsgeräten Palettierroboter mit Palettenmagazin für Euro-Tauschpaletten

<b>Hersteller</b>	<b>manroland</b>
<b>Typ</b>	<b>Lithoman IV II 1.240-2.060</b>
Anzahl an Druckmaschinen	1 Rollenoffsetdruckmaschine
Jahr der Inbetriebnahme (externer Standort)	2009
Aufstellungsort	BA 4
Produktionsgeschwindigkeit	max. 50.000 Umdrehungen/h
Papierbahngeschwindigkeit	17,2 m/s
Abschnittslänge / Zylinderumfang	1.240 mm
Papierbahnbreite	2.060 mm
Anzahl der Druckwerke	4 Doppeldruckwerke
Rollenwechsler	Contiweb FD 18-2060 mit Auspackstation, Rollenbeschickung mit 2 Wartepositionen und integriertem Einzugswerk

Trockner mit integrierter Nachverbrennung	Contiweb Ecoset 173-2060 Brennerleistung 2.100 kW Brennkammertemperatur max. 850 °C Reingas-Volumenstrom 15.000 m <sup>3</sup> /h
Wärmerückgewinnung	Contiweb ECOBOX
Kombinationsfalzwerk	Manroland PFI-5; Leistung max. 50.000 U/h
Kältezentrum	Cofely aqua.cool Kühlturm BAC Typ VLF962-O (Außenaufstellung Nordseite BA 4)
Lüftungszentrum	Cofely air.cool 4 Außenluft-Ansaugemente 2 Abluftventilatoren auf dem Dach
Nachverarbeitung	2 Gämmerler Transportlinien mit je 2 Rotationsschneidern RS 154 2 Kreuzleger Gämmerler KL540 2 Stangenstapler Ferag Multilog 2 Paketlinien mit Umreifungsgeräten 2 Palettierroboter mit Palettenmagazin für Euro-Tauschpaletten

Die zentrale Papierabsaugung ist aufgrund der Stilllegung der Druckmaschine Heidelberg-Harris M600 578-965 weiterhin ausreichend dimensioniert und erfährt keiner Veränderung (Materialabscheider max. Volumenstrom 50.000 Nm<sup>3</sup>/h; Filteranlage max. 36.000 Nm<sup>3</sup>/h; Staubgehalt < 5 mg/Nm<sup>3</sup>; 2 Kamine je 1,5 m über Dach).

Beantragt wird ein Betrieb der Anlagen über 24 Stunden pro Tag an bis zu sieben Tagen die Woche

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange eingeholt:

- Landratsamt Donau-Ries, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamt Donau-Ries, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries, untere Baubehörde
- Landratsamt Donau-Ries, Immissionsschutz
- Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Wemding

Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten dem Vorhaben – teilweise unter Nennung von Auflagen – zu. Zudem wurde ein Gutachten der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG zu dem Prüffeld Luftreinhalte eingeholt.

## II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Bei der Anlage zur Behandlung von Oberflächen (Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen) einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr der appl druck GmbH handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der

Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 5.1.1.1 GE des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die beantragten Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne dieser Vorschriften dar und bedürfen einer Genehmigung.

3. Die Firma appl druck GmbH beantragte gem. § 16 Abs. 2 BImSchG die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Da mit den Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, kann dem Antrag stattgegeben werden. Insbesondere wird durch die Stilllegung der Maschine M 600 kein Isopropanolalkohol mehr im Rollenoffsetdruck eingesetzt.
4. Gemäß §§ 16, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der unter Ziffer II. festgesetzten Nebenbestimmungen (gem. § 12 BImSchG) keine Bedenken gegen die Genehmigung der Anlage.

Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

#### 4.1 Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind – bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen – geeignet, um die einschlägigen Anforderungen der 31. BImSchV, der TA Luft und der TA Lärm sicher einzuhalten. Damit werden die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und die Lärmemissionen nach dem Stand der Technik minimiert.

Hinsichtlich der Luftreinhalte ist vor allem auf die im Trocknungsprozess entstehenden Lösemitteldämpfe abzustellen. Diese werden über eine thermische Nachverbrennung gereinigt, sodass im Wesentlichen Stickstoffoxide  $\text{NO}_x$ , Kohlenmonoxid CO und organisch gebundene Kohlenwasserstoffe über Dach abgeführt werden. Die vom Betreiber hierfür beantragten Emissionswerte entsprechen den einschlägigen Regelwerken (TA Luft, 31. BImSchV). Durch die iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG wurde diesbezüglich ein Gutachten zur Luftreinhalte mit Datum vom 29.07.2020 (Berichtsnummer 20-04-10-FR) erstellt.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für diejenigen Schadstoffe nicht erforderlich, deren Emissionsmassenstrom den in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenstrom nicht überschreitet, „soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt“. Die Summe der  $\text{NO}_x$ - Emissionsmassenströme aller Druckmaschinen unterschreitet den zugehörigen Bagatellmassenstrom nach TA Luft.

Für CO und Gesamt-C sind in der TA Luft keine Bagatellmassenströme angegeben, da sie immissionsseitig nicht begrenzt bzw. nicht von Bedeutung sind. Gemäß Nr. 4.8 der TA Luft ist in diesem Fall zu prüfen, ob Anhaltspunkte bestehen, dass durch diese Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Die emissions- und immissionsseitige Relevanz von CO und Gesamt-C kann aus den Q/S-Verhältnissen abgeleitet werden. Je größer das Q/S-Verhältnis, umso gesundheitsgefährdender ist der Schadstoff. Das Q/S-Verhältnis von Gesamt-C liegt um etwa den Faktor 10, von CO um

einen Faktor 70 niedriger als von NO<sub>2</sub>. Da der NO<sub>x</sub>- Emissionsmassenstrom den Bagatellmassenstrom unterschreitet, bestehen unter Berücksichtigung der o.g. Q/S-Verhältnisse aus Sicht des Gutachters keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte aufgrund der besonderen örtlichen Lage oder sonstiger besonderer Umstände.

Gemäß Nr. 5.5.1 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Diese Anforderung wird in den VDI-Richtlinien VDI 2280 und 3781-4 konkretisiert. Laut Gutachter wird die Anforderung erfüllt, wenn die Abluft über Kamine von 18,6 m (Lithoman) und 16,75 m (Rotoman) über Erdgleiche abgeführt werden.

Bei Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch thermische Nachverbrennung und Ableitung über entsprechend hohe Kamine ist somit ein ausreichender Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe aus den Druckmaschinen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG gewährleistet.

Zusätzlich wird die Abluft aus den Druckerkabinen über Dach abgeführt. Neben der Wärmeabfuhr werden über diese Abluftstellen Schadstoffe, die aus den Druckfarben, Wasch- und Reinigungsmitteln und sonstigen Hilfsstoffen entweichen, abgeführt. Geplant ist hier wie bei den Bestandskaminen der restlichen Kabinenabsaugungen eine Ableitung in 2 m über Flachdach, was nicht den Anforderungen der VDI 2280 entspricht. Gemäß einem Aktenvermerk zur Ortseinsicht am 21.09.2015 wurde vereinbart dass eine Ableitung 2 m über Flachdach ausreichend ist, wenn der Einsatz von Isopropanol reduziert wird. Der überwiegende Emissionsanteil der Abgase aus der Maschinenkapsel resultiert nämlich aus dem als Feuchtmittel eingesetzten Isopropanol. Durch die nun durchzuführenden Änderungen an den Druckmaschinen soll kein Isopropanolalkohol mehr im Rollenoffsetdruck eingesetzt werden. Eine Ableitung der Kabinenabluft in 2 m über Flachdach wird daher als ausreichend eingestuft.

Die beim Beschnitt der Produkte entstehenden Papierschnitzel werden über die bestehende Papierabsaugungsanlage gesammelt, die in BA 6 installiert ist. Dort werden die abgesaugten Papierschnitzel von der Transportluft getrennt und in Pressen zu Ballen verpresst, die der Altpapierverwertung zugeführt werden. Der enthaltene Staub wird mittels Staubfilter von der Transportluft getrennt und in der Anlage über eine Brikkettier-Presse zu Staubbriketts verpresst. Die künftig entfallende Kapazität der Absaugung von der M600 wird durch die beiden neuen Anlagen genutzt. Da es sich um eine bestehende Emissionsquelle für Staub handelt, für welche bereits Anforderungen in früheren Bescheiden bestehen, und an dieser keine Änderungen durchgeführt werden sollen, ist hier mit keinen zusätzlichen Staubemissionen zu rechnen. Zusätzliche Anforderungen sind an diese Quelle in diesem Genehmigungsverfahren nicht zu stellen.

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind in Verbindung mit der Änderung der Anlage insbesondere die Lärm-emissionen der neu hinzukommenden Kühltürme, Dachventilatoren, Abluftkamine und Zuluft-Öffnungen der Kabinen relevant:

Für die Abluftventilatoren der Lüftungszentren werden in den Antragsunterlagen Schall-druckpegel von 62 dB(A) und 56 dB(A) in 4 m Entfernung angegeben. Dies entspricht einer Schallleistung von 85 bzw. 79 dB(A). Dabei sind die zusätzlichen Ventilatoren der Lithoman-Druckmaschine als nicht relevant immissionswirksam zu beurteilen, da diese bei linearer überschlägiger Ausbreitungsrechnung nach TA Lärm einen Beurteilungspegel von insgesamt jeweils mindestens 15 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert verursachen und zudem von den höher gelegenen Gebäuden BA4 und BA7 von der östlichen Wohnbebauung abgeschirmt werden. Die zusätzlichen Ventilatoren der Rotoman-

Druckmaschine verursachen bei linearer überschlägiger Ausbreitungsrechnung nach TA Lärm einen Beurteilungspegel von insgesamt 26 dB(A) an der allgemeinen Wohnbebauung und sind als irrelevant bzgl. der weiteren Immissionsorte zu bewerten.

Der Kühlturm der neuen Rotoman-Druckmaschine mit einem Schallleistungspegel von 84 dB(A) ist im Gebäude aufgestellt und somit nicht immissionswirksam. Der Kühlturm der Lithoman-Druckmaschine mit einem Schallleistungspegel von 83 dB(A) ist aufgrund seiner abgeschirmten Position zur allgemeinen Wohnbebauung ebenfalls irrelevant und wirkt an der Wohnbebauung im Gewerbegebiet mit einem Beurteilungspegel von 33 dB(A) ein.

Bezüglich der Lärmentwicklung der Zuluft-Öffnungen der Kabinen und der Kamine werden in den Unterlagen keine Aussagen getroffen. Bislang waren die Kamine jeweils auf 70 dB(A) begrenzt. Die Zuluft kann ebenfalls technisch auf 70 dB(A) begrenzt werden. Für diesen Fall ist aus diesen Quellen mit keinen relevanten Lärmimmissionen zu rechnen.

Insofern die Aggregate wie beantragt aufgestellt werden, kann unter Auflagen für die Kamine und Zuluft-Öffnungen davon ausgegangen werden dass durch die Änderung an den Immissionsorten keine relevanten zusätzlichen Lärmbeiträge verursacht werden. Ausreichend Schutz und Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist dann gewährleistet.

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geplanten Anlage unter Einhaltung der nachfolgend vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Betrieb der Anlage getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Es ist daher festzuhalten, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

#### 4.2 Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft:

Die Auflagen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft sind aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes (§ 48 WHG) bzw. zum Schutz von Fließgewässern (§ 32 WHG) erforderlich. Die Anlage liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Die Anlieferung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nach den Anforderungen der Wassergesetze (WHG, BayWG) sowie der Anlagenverordnung (AwSV). Die beiden bestehenden Gefahrstofflager (96 t und 21 t) wurden vom AwSV-Sachverständigen gemäß Prüfbericht vom 21.11.2019 ohne Mängel abgenommen.

#### 4.3 Baurecht:

Eine Baugenehmigung für die Errichtung der Änderungen ist nicht erforderlich. Die Errichtung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (Abluftanlagen) sind nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei. Zudem wird die Standsicherheit bei Einbau der Druckmaschinen im Bestandsgebäude nicht beeinträchtigt.

Das Einvernehmen der Stadt Wemding wurde gem. § 36 BauGB erteilt.



5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei von dem Antragsteller angegebenen Gesamtinvestitionskosten von 2.748.800,00 Euro errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz ein Mindestbetrag in Höhe von 11.250,00 Euro (Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio Euro).

Zuzüglich sind noch 3 % der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Kosten als Gebühr zu berücksichtigen. Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **11.996,40 Euro**.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständige und eine fachliche Stellungnahme durch das Umwelttechnische Personal beim Landratsamt Donau-Ries erfolgte.

Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand um 250,00 Euro höchstens um 2.500,00 zu erhöhen. Als angemessen erschien für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft **250,00 Euro**.

Für die Stellungnahme des Umwelttechnischen Personals erschien für das Prüffeld Luftreinhaltung 500,00 Euro, für das Prüffeld Lärmschutz 750,00 Euro und für das Prüffeld Abfallrecht 250,00 Euro, also insgesamt **1.500,00 Euro**, angemessen.

An Auslagen, die gem. Art. 10 KG von der Antragstellerin zu tragen sind, sind angefallen:

- für Porto, Telefon u.Ä. **85,00 Euro**
- für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes **264,00 Euro**.

**Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von 14.095,40 Euro (Gebühren: 13.746,40 Euro, Auslagen: 349,00 Euro).**

#### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dums  
Verwaltungsamtsrat

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein  
1 Fertigung der Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk – gesonderte Post –